

Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht, Königsworther Platz 1, 30167

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Deutsches, Europäisches und In-  
ternationales Zivilprozessrecht

Professor Dr. Christian Wolf  
Königsworther Platz 1  
30167 Hannover  
Tel. +49 511 762 8269/68  
Fax +49 511 762 19840  
[www.jura.uni-hannover.de/wolf/](http://www.jura.uni-hannover.de/wolf/)  
[www.jura.uni-hannover.de/ipa/](http://www.jura.uni-hannover.de/ipa/)  
E-Mail:  
[wolf@jura.uni-hannover.de](mailto:wolf@jura.uni-hannover.de)  
[lg.zpr@jura.uni-hannover.de](mailto:lg.zpr@jura.uni-hannover.de)

Hannover, den 22. April 2024

## **Stellungnahme für die Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages**

**zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
vom 31.Januar.2024 („BRAO-Änderungsantrag“)**

**Professor Dr. Christian Wolf**

## I. Einleitung

Nachdem die BaFin auf Basis des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten Peer Review-Prozess des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) die Risikoeinstufung für Sammelanderkonten in ihren Auslegungs- und Ausführungshinweisen (AuA) geändert hatte, kündigten viele Banken und Sparkassen die von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen angelegten Sammelanderkonten, um einer erhöhten Prüfungspflicht auf Basis der Common Reporting Standards (CRS) zu entgehen.<sup>1</sup> Hintergrund war, dass bei Sammelanderkonten der wirtschaftlich Berechtigte für die Kreditinstitute nicht zwangsläufig erkennbar ist.<sup>2</sup> Hierauf reagierte die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, indem sie den Anwendungsbereich von Sammelanderkonten berufsrechtlich stark einschränkte. So dürfen nach § 4 Abs. 1 S. 4 BORA Sammelanderkonten für Gelder nicht mehr benutzt werden:

*„a) die aus Mandaten stammen, deren Gegenstand zumindest auch ein Geschäft, eine Dienstleistung, eine Hilfeleistung, eine Transaktion oder eine Beratung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes mit Ausnahme der Verwaltung von Geld nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Geldwäschegesetzes ist,*

*b) die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt in bar übergeben wurden und die unbeschadet einer Aufteilung auf mehrere Teilbeträge den Betrag von insgesamt 1000 Euro übersteigen oder*

*c) die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt von einem Bankkonto aus einem Drittstaat überwiesen wurden, der*

*1. zu den von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 ermittelten Drittstaaten mit hohem Risiko gehört, die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder 2. in den jeweils aktuellen Informationsberichten „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ und „Jurisdictions*

---

<sup>1</sup> Nitschke, BRAK-Mitteilung 02/2022, 87 (88); Dahns, NJW-Spezial 2022, 318 (318).

<sup>2</sup> Henssler, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Aufl. 2024, § 4 BORA Rn. 2.

*under Increased Monitoring“ der Financial Action Task Force als Staat mit strategischen Mängeln eingestuft wird.“*

Ziel der Satzungsversammlung war es, einerseits den Anforderungen an eine effektive Kontrolle der Geldwäsche gerecht zu werden und andererseits das Sammelanderkonto für die Rechtsanwaltschaft zu erhalten. Dabei dürfte die effektive Kontrolle der Sammelanderkonten nicht zu Lasten des anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrechts und dem damit verbundenen Beschlagnahmeverbot gehen.

Die Satzungsversammlung hat die Abwägung zwischen Geldwäschekontrolle, anwaltlichem Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot sowie dem Wunsch, die anwaltlichen Sammelanderkonten zu erhalten, getroffen, indem sie berufsrechtlich die Verwendung der Sammelanderkonten für bestimmte Geschäftsbereiche ausgeschlossen hat. Die Satzungsänderung war sorgfältig vorbereitet, insbesondere wurde der Antrag vorab mit der BaFin abgestimmt.<sup>3</sup>

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen will die Neuregelung der Geldwäschekontrolle in § 73a BRAO-Änderungsentwurf in einer sehr späten Phase des Gesetzgebungsverfahrens in einen Gesetzesentwurf einfügen, der sich thematisch mit der virtuellen Kammerversammlung befasst. Zwischen dem eigentlichen Gesetzgebungsgegenstand und der geplanten anlasslosen Überprüfung der Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern besteht kein inhaltlicher Zusammenhang. Die Möglichkeit, die Expertise der Landesregierungen durch deren Stellungnahme des Bundesrats in die Gesetzesberatung einzubeziehen, besteht nicht mehr.

Die geplante Änderung in § 73a BRAO-Änderungsantrag hätte aber eine sehr sorgfältige Evaluierung und Beratung bedurft.

Mit dem Änderungsantrag ist ein weitgehender Paradigmenwechsel verbunden (hierzu III). Aus der Begründung des Änderungsantrags lässt sich die Notwendigkeit eines solchen Paradigmenwechsels nicht entnehmen. Die Änderungsbegründung bezieht sich auf den „Peer Review-Report on the Exchange of Information on Request“ der OECD, für Deutschland (Second Round) datiert vom August 2017. Der Report spricht zwar das Problem der Sammelanderkonten an, der Begründung des Änderungsantrags ist jedoch nicht zu entnehmen, auf welche empirischen Daten sich der Änderungsantrag

---

<sup>3</sup> Schriftliche Begründung des Vorsitzenden des Ausschusses 2 der Satzungsversammlung, Rechtsanwalt Professor Dr. Diller.

stützen kann. Vergleichbares gilt für das Schreiben des BMF vom 15.06.2022 (IV B6-S 1315/19/10031:005), auf welches die Begründung des Änderungsantrags gleichfalls nicht Bezug nimmt.

Bevor man eine so weitgehende Änderung im System der Selbstverwaltung einführt, wäre es erforderlich, den genauen Umfang des Problems und des Gefährdungspotentials zu benennen und darzustellen, welche Wirkung die Neuregelung von § 4 BORA hinsichtlich des Gefährdungspotentials hatte. Im Gegensatz zum Vorgehen der Satzungsversammlung ist auch eine Rückkoppelung mit der BaFin nicht erkennbar.

Der Änderungsentwurf würde den Vorstand der Rechtsanwaltskammer im Rahmen einer Überprüfung gemäß § 73a Abs. 1 S. 1 BRAO-Änderungsentwurf ermächtigen, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in Satz 1 genannten Vorschriften eingehalten und insbesondere keine Sammelanderkonten entgegen dieser Vorschriften eröffnet oder fortgeführt werden. Damit würde eine Befugnisnorm geschaffen werden, die in rechtsstaatlich bedenklicher Weise über die übliche Aufsichtskompetenz der Kammern hinausgeht.

## **II. Die geplante Geldwäschekontrolle durch § 73a BRAO-Änderungsantrag**

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP möchte mit § 73a BRAO-Änderungsantrag eine Regelung in die Berufsordnung implementieren, die eine anlassunabhängige Kontrolle der Kammern von Sammelanderkonten ermöglichen soll.<sup>4</sup> Die Rechtsanwaltskammern sollen nunmehr verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen die Führung der Sammelanderkonten zu überprüfen.<sup>5</sup>

Das Kammermitglied soll mit der Regelung gleichsam verpflichtet werden, dem Vorstand auf Anforderung unentgeltlich diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung erforderlich sind. Die Begründung des Änderungsantrags stellt dabei einzig auf Kontoauszüge ab, die es den Kammern sodann ermöglichen würden, die Kontobewegungen nachzuvollziehen.<sup>6</sup> Damit würde jedoch der mit dem Änderungsantrag verfolgte Zweck nicht erreicht werden können.

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 20/8674, Ausschussdrucksache 20(6)93, S. 42.

<sup>5</sup> BT-Drs. 20/8674, Ausschussdrucksache 20(6)93, S. 42.

<sup>6</sup> BT-Drs. 20/8674, Ausschussdrucksache 20(6)93, S. 42.

Auf der Hand liegt, dass der bloße der Transaktion zugrundeliegenden Kontoauszug für die Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammern nicht ausreichen kann. Der Kontoauszug, auf dem die Transaktion auf dem Sammelanderkonto angezeigt wird, könnte allenfalls Aufschluss über den Betrag und den Mandanten geben. Ob es sich z. B. um eine nach § 2 Abs.1 Nr. 10 a) aa) GwG erfasste Immobilientransaktion handelt, wäre alleine mit dem Kontoauszug nicht nachvollziehbar. Soweit die Rechtsanwaltskammern die nach § 73a Abs. 1 S. 2 BRAO-Änderungsantrag für die Überprüfung erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, wäre es notwendig, dass die der Transaktion und dem Geschäft zugrundeliegende Anwaltsdokumentation in Form der Handakte und gegebenenfalls weitere mandatsinterne Informationen vom Rechtsanwalt herausgefordert werden müssten. Dazu fehlen der Kammer aber grundsätzlich die Befugnisse (dazu unter III.). Die Befugnis zur Einsicht in alle weiteren Dokumente würde aber vor allem auch rechtsstaatlichen Bedenken begegnen (dazu unter IV.).

### **III. Systembruch durch die anlassunabhängige Prüfung**

Eine anlassunabhängige Überprüfung der Sammelanderkonten stellt ein Novum für die Praxis der Rechtsanwaltskammern nach der BRAO dar. Der Kammer obliegt die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder, wobei sie bei der Kenntniserlangung und dem Verfahren auf die Mitwirkung der Kammermitglieder angewiesen ist. Die Kammern werden daher zumeist bei Kenntniserlangung von tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer berufsrechtlichen Pflichtverletzung tätig.<sup>7</sup> Die gilt auch, wenn das Aufsichtsverfahren sodann von Amts wegen stattfindet. Die Erkenntnisquellen sind zumeist Beschwerden von Auftraggebern und Rechtsanwälten, aber auch die Mitteilungspflichten nach Nr. 23 i.V.m. Nr. 15 der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) oder Mitteilungen der Justizverwaltung. Dies liegt schon an den begrenzten Eingriffs- und Einsichtsbefugnissen. Denklogisch können die Kammern somit ein berufsrechtswidriges Verhalten erst dann prüfen und dem Betroffenen das Prüfungsergebnis mitteilen, wenn dem Kammervorstand ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird.<sup>8</sup> Faktisch handelt es sich daher um eine Anlassaufsicht.

---

<sup>7</sup> *Hartung*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Aufl. 2024, § 74 BRAO Rn. 21; *Lauda*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 74 BRAO Rn. 31; *Weyland*, in: Weyland (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, 11. Aufl. 2024, § 74 BRAO Rn. 20.

<sup>8</sup> *Kilian/Koch*, Anwaltliches Berufsrecht, Kap. C, Rn. 61, S. 454.

Eine anlassunabhängige Kontrolle ist der BRAO dagegen grundsätzlich fremd. Eine solche wäre auch bei einer flächendeckenden Kontrolle mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Um eine funktionierende Aufsicht über essentielle Aspekte der in der Berufsordnung statuierten Pflichten sicherzustellen, sind daher die einzelnen Berufsträger sogar zur Anzeige verpflichtet, wie dies nach § 56 Abs. 3 BRAO bei Änderung der Berufstätigkeit der Fall ist.<sup>9</sup>

Für die Kammermitglieder besteht im Aufsichtsverfahren gemäß § 32 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG grundsätzlich nur eine Mitwirkungsobliegenheit. Für die Handakten ist die Obliegenheit in Form der Vorlage in § 56 Abs.1 BRAO ausdrücklich geregelt. Diese gilt jedoch nicht uneingeschränkt. So normiert § 56 Abs. 1 S. 3 BRAO, dass keine Vorlage der Handakte erfolgen muss, wenn und soweit der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der für die Handakten gesondert geregelte Fall gilt für alle Mitwirkungshandlungen des Kammermitglieds. Dem Grunde nach folgt daher aus dem Grundsatz „*nemo tenetur se ipsum accusare*“, dass der Rechtsanwalt regelmäßig keine selbstbelastenden Auskünfte geben muss.<sup>10</sup>

Unterlässt das Kammermitglied dagegen die Mitwirkung, kann diese aufgrund ihres Rechtscharakters als bloße Obliegenheit nicht die Handlung als solche erzwingen. Gerade um auch den Schutz der mandatsinternen Informationen zu gewährleisten, sieht die BRAO keine Eingriffsbefugnisse oder staatsanwaltlichen Ermittlungsbefugnisse vor. Dagegen könnte allenfalls aus der fehlenden Mitwirkung eine nachteilige Beweiswürdigung ergehen, wenn die Behörde dem Betroffenen gegenüber geäußert hat, dass sie aus der unterbliebenen oder mangelhaften Mitwirkung Schlussfolgerungen ziehen wird.<sup>11</sup> Um die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege hinreichend zu berücksichtigen, weichen die Aufsichtsmittel der Kammervorstände zwingend von den Ermittlungsmethoden der Strafverfolgungsbehörden ab.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Lewinski, Grundriss des Anwaltlichen Berufsrechts, 3. Aufl. 2012, S. 245.

<sup>10</sup> Hartung, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Aufl. 2024, § 74 BRAO Rn. 22; Lauda, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 74 BRAO Rn. 36.

<sup>11</sup> Pautsch, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 26 Rn. 36.

<sup>12</sup> Diem, in: BeckOK BRAO, 22. Ed. 1.2.2023, BRAO, § 73 Rn. 44.

Der § 73a BRAO-Änderungsentwurf wäre also weitgehend eine inhaltlose Regelung, würde man den Kammern keine weitergehenden Befugnisse verleihen. So müsste eigentlich eine Befugnis zur Durchsetzung der Herausgabepflicht der Handakten oder eine zwingende Mitwirkung des Kammermitglieds vorgeschrieben werden.

Solche Befugnisse gingen aber selbst über die Handlungsmöglichkeiten der Ermittlungsbehörden hinaus und würden daher einen erheblichen rechtsstaatlichen Eingriff darstellen. Selbst die Ermittlungsbehörden können mit den Ermittlungsmaßnahmen der StPO nur unter sehr engen Voraussetzungen und dann ebenfalls nur begrenzt auf die notwendigen Informationen zugreifen. Die Durchsuchung der Staatsanwaltschaft setzt in der Regel einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss voraus. Dieser muss wiederum auf einem Anfangsverdacht beruhen und ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterworfen. Insbesondere an die Durchsuchung von Kanzleiräumen stellt das Bundesverfassungsgericht strenge Anforderungen.<sup>13</sup>

So könnte in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, bei dem die Herausgabe der Handakte verlangt wird, aufgrund der darin enthaltenen Mandanteninformationen und der daraus resultierenden Verschwiegenheitsverpflichtung ohne Wissen und Zustimmung des Mandanten keine Ermittlungsmaßnahme erfolgen.<sup>14</sup> Zudem würde sich der Rechtsanwalt bei Herausgabe der Handakte im Ermittlungsverfahren selbst nach § 203 StGB strafbar machen. Hinzukommt, dass schriftliche Mitteilungen und damit auch die Handakte zwischen Mandant und Rechtsanwalt, welcher sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO berufen könnte, dem Beschlagnahmeverbot nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO unterliegen.<sup>15</sup> Die Ermittlungsbehörden müssen bei der Anordnung von Maßnahmen die besondere Bedeutung des Anwaltes als unabhängiges Organ der Rechtspflege und die Integrität des Mandatsverhältnisses berücksichtigen.<sup>16</sup> Dies gilt selbst dann, wenn der Rechtsanwalt Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren ist.<sup>17</sup> Wörtlich das BVerfG: „Das Gewicht des Eingriffs verlangt Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Die herausgehobene Bedeutung der unkontrollierten Berufsausübung eines Rechtsanwalts gebietet bei der Anordnung der Durchsuchung von Kanzleiräumen die

---

<sup>13</sup> BVerfG, BvR 1219/05, NJW 2007, 1443, Rn. 14, 18

<sup>14</sup> Im Ergebnis: LG Bochum, Beschl. vom 16.03.2016 – 6 Qs 1/16 = BeckRS 2016, 15626, Rn. 25.

<sup>15</sup> Gerhold, in: BeckOK StPO, 50. Ed. 01.01.2024, StPO, § 97 Rn. 22.

<sup>16</sup> BVerfG, BvR 1219/05, NJW 2007, 1443, Rn. 14, 18.

<sup>17</sup> BVerfG, BvR 1219/05, NJW 2007, 1443, Rn. 16.

besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Ein Verstoß gegen diese Anforderungen liegt vor, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für eine Durchsuchung nicht mehr finden lassen.“<sup>18</sup> Dies gilt umso mehr, wenn eine Beschuldigteneigenschaft des Rechtsanwalts fehlt.<sup>19</sup>

Selbst Ermittlungsbehörden haben nicht so weitgehende Befugnisse, wie der Änderungsantrag den Rechtsanwaltskammern in § 73a BRAO-Änderungsantrag einräumen will.

#### **IV. Eingriff in die Stellung des Rechtsanwalts und seine Berufsausübungspflichten**

Verleiht man den Kammern entgegen den hier erwähnten Bedenken weitergehende Befugnisse, würde dies einen erheblichen Einfluss auf die Stellung des Rechtsanwalts und seine anwaltliche Tätigkeit haben. Das Vertrauensverhältnis ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Rechtsberatung.<sup>20</sup> Die Grundlage für dieses Vertrauensverhältnis bilden die Verschwiegenheitspflicht und das Verschwiegenheitsrecht, welche zur immanenten Grundlage der anwaltlichen Tätigkeit zählen.<sup>21</sup> Der EuGH beschreibt die Stellung des Rechtsanwalts als „Mitgestalter der Rechtspflege“, welcher in völliger Unabhängigkeit und in vorrangigem Interesse seines Mandanten rechtliche Unterstützung leisten muss.<sup>22</sup> Soweit der Rechtsanwaltskammer jedoch bei der Überprüfung der Sammelanderkonten die Möglichkeit eingeräumt wird, umfassende Maßnahmen und Anordnungen vorzunehmen, welche die Grenzen des verwaltungsrechtlichen Ausmaßes übersteigen, liegt darin eine unzulässige Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Wie soll der Mandant sichergehen, dass seine Informationen nicht oder nicht bereits an die zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt worden ist? Kann mit Einführung des § 73a BRAO-Änderungsantrag ein solches Vertrauen überhaupt noch zugunsten des Mandanten aufrechterhalten werden? Der Änderungsentwurf schweigt diesbezüglich. Eine anlasslose Erhebung von Mandanteninformationen durch die Rechtsanwaltskammer würde unter Umständen die reale

---

<sup>18</sup> BVerfG BvR 1219/05, NJW 2007, 1443, Rn. 15

<sup>19</sup> BVerfG, 2 BvR 1036/08, NJW 2009, 2518, Rn. 64.

<sup>20</sup> BVerfG, NJW 2003, 2520 (2520); *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, Einl. Rn. 77.

<sup>21</sup> *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, Einl. Rn. 77 m.w.N.

<sup>22</sup> EuGH NJW 2010, 3557 (3559) Rn. 42; *Busse*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Aufl. 2024, BORA, Vorbm. § 1 Rn. 5.

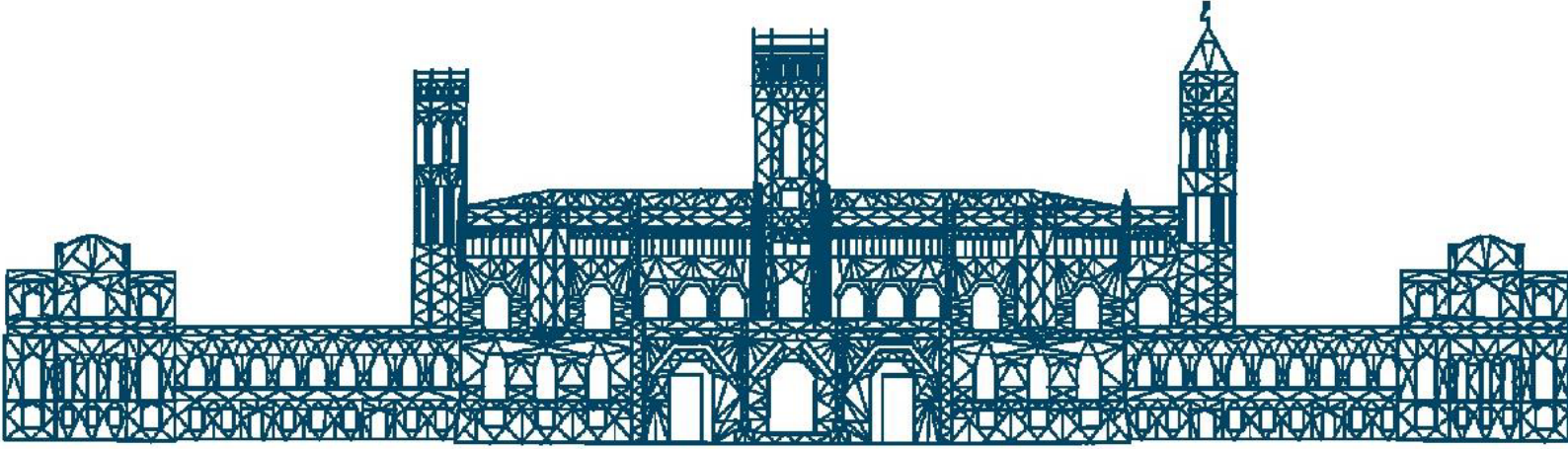


Gefahr eines unangemessenen Verstoßes gegen das Verschwiegenheitsrecht des Mandanten und die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts bedeuten. Auch könnte die anlasslose Herausgabe der Mandanteninformationen an die Rechtsanwaltskammer einen unangemessenen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG für den Mandanten darstellen. Eine Begrenzung auf das Übermaßverbot, um unangemessene Verstöße zu vermeiden, wäre insofern mindestens notwendig gewesen. Eine solche ist der Norm jedoch nicht zu entnehmen. Die Norm ist in der jetzigen Fassung mit dem Rechtsstaatsprinzip schwer zu vereinbaren und beeinträchtigt die Rechte des Mandanten in erheblicher Weise.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR REGELUNG HYBRIDER UND  
VIRTUELLER VERSAMMLUNGEN IN DER BUNDESNOTARORDNUNG, DER  
BUNDESRECHTSANWALTSORDNUNG, DER PATENTANWALTSORDNUNG UND DEM  
STEUERBERATUNGSGESETZ SOWIE ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSCHRIFTEN  
DES RECHTS DER RECHTSBERATENDEN BERUFE

---

*Christian Wolf, Christian Denz*



## IMPRESSUM

---

### **Herausgeber und V.i.S.d.P.**

Professor Dr. Christian Wolf  
Institut für Prozess- und Anwaltsrecht  
Königsworther Platz 1  
30167 Hannover  
[lg.zpr@jura.uni-hannover.de](mailto:lg.zpr@jura.uni-hannover.de)

### **Redaktion**

Institut für Prozess- und Anwaltsrecht

### **Erscheinungstermin**

April 2024

## **I. Einleitung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird auf die gewonnenen Erkenntnisse über Versammlungsformen der Kammern während der Corona-Pandemie reagiert. Während der Pandemie war es aufgrund der Regelungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht möglich, eine Präsenzversammlung durchzuführen. Um trotz der Krisensituation die Funktionsfähigkeit der Kammern zu gewährleisten, erließ der Gesetzgeber das Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1644). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung knüpft an die pandemiebedingte Sonderregelung an, die am 30. Juni 2022 außer Kraft getreten ist. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr erstmals eine gesetzliche Grundlage in den Berufsordnungen für Kammer-, Satzungs-, und Hauptversammlungen außerhalb der Präsenzversammlung vor, um die schon während der Pandemie durchgeführten virtuellen Versammlungen und darüber hinaus hybride Versammlungen zu ermöglichen. Die geplanten Neuregelungen im Gesetzentwurf sind Teil eines ohnehin schon stark auf dem Vormarsch befindlichen Digitalisierungsprozess.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ermöglicht virtuelle Kammerversammlungen (§ 86a BRAO-E), virtuelle Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 189 Abs. 5 BRAO-E) und virtuelle Satzungsversammlungen (§ 191c Abs. 3 BRAO-E).

Kernstück der Regelung ist, dass virtuelle oder hybride Kammer-, Haupt- und Satzungsversammlungen abgehalten werden dürfen, wenn die jeweilige Geschäftsordnung dies vorsieht. Der Gesetzentwurf regelt nur bestimmte Mindestvoraussetzungen für die virtuelle bzw. hybride Versammlung und überlässt die nähere Ausgestaltung der selbstverwalteten Ausgestaltung in der jeweiligen Geschäftsordnung. Insbesondere ist der Gesetzentwurf technikoffen.

## II. Gefahren von virtuellen Sitzungen

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Präsenzversammlung weiterhin die Grundform der Versammlung ist.<sup>1</sup> Gleichviel lässt die Begründung erkennen, dass sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehren könnte. Es wird empfohlen, noch deutlicher herauszuarbeiten, dass es grundsätzlich bei einer Präsenzversammlung verbleiben soll. Dies kann bereits erreicht werden, indem in der Begründung auf Seite 35 im 2. Absatz der vorletzte Satz gestrichen wird.

In welchem Umfang nonverbale Kommunikation bei virtuellen Veranstaltungen möglich ist, bedarf sicherlich genauere Untersuchungen, die bislang erst am Anfang stehen.<sup>2</sup> Es spricht jedoch viel dafür, dass face to face Gespräche nach wie vor erforderlich sind. Für eine umfassende Beratung gehören nonverbale und verbale Kommunikation zusammen. Eine nonverbale Kommunikation lässt sich in einem virtuellen Raum nur bedingt herstellen.

Auch wenn zwischenzeitlich der Kammervorstand nicht mehr auf der Kammerversammlung selbst gewählt wird, sondern durch Briefwahl, sind die Diskussionen, die persönliche Begegnung und ein persönliches Kennenlernen nach wie vor wichtige Voraussetzungen, um die Kernfunktion des Kammervorstands abzusichern: Der Kammervorstand hat in erster Linie die Funktion der selbstverwalteten Wirtschaftsaufsicht. Es geht insbesondere in den Aufsichtsabteilungen des Kammervorstands um den Gesetzesvollzug von BRAO sowie BORA und nicht um politische Entscheidungen. Daher sollte auch so weit möglich einer Politisierung der Entscheidungsfindung entgegengewirkt werden.

Um eine gemeinsame Auffassung für die Aufgabe der Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaftsaufsicht sowie ein gemeinsames Verständnis für die unterschiedlichen beruflichen Wirklichkeiten in der Anwaltschaft von Großkanzlei, über Strafverteidiger und Familienrechts- und Asylanwälte bis hin zum Steuerrecht zu entwickeln, ist ein gegenseitiges Kennenlernen von zentraler Bedeutung. Die Einheit der Anwaltschaft konstituiert sich vielfach nicht mehr durch einen gemeinsamen Berufsalltag und ein persönliches Kennenlernen in den gleichen

---

<sup>1</sup> Seite 35 der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 20/8674). In Bezug auf die Versammlung der Notarkammer, für die Rechtsanwaltskammern wird in der Begründung hierfür nur Bezug genommen.

<sup>2</sup> Bzgl. Kollegialorganen, *Effer-Uhe*, MDR 2020, S. 773 ff.

Verfahren vor Gericht. Den persönlichen Begegnungen und Gesprächen am Rande der Kammerversammlung kommt alleine deshalb eine immer wichtigere Funktion zu, um ein Verständnis für die unterschiedlichen Tätigkeiten und Probleme in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Anwaltschaft zu schaffen. Dieses Verständnis füreinander ist aber für die Selbstverwaltung notwendig.

Über die Bedeutung des gemeinsamen Zusammenkommens an einem Ort und der face to face Kommunikation hinaus kann je nach den technischen Voraussetzungen der Teilnehmer die persönliche Interaktion und der direkte Austausch von Meinungen eingeschränkt sein. Dies kann zu einer verringerten Qualität der Diskussionen und Entscheidungen führen. Die gängigen virtuellen Kommunikationsplattformen schaffen zwar grundsätzlich die technischen Voraussetzungen, die es benötigt, um die bestmögliche Wahrnehmbarkeit der sonst in Präsenz abgegebenen (auch nonverbalen) Beiträge zu gewährleisten – etwa hinsichtlich der Übertragung von Mimik, Gestik und Stimmlage der Teilnehmer. Das gilt aber nur, solange die Möglichkeiten der jeweilig genutzten Online-Plattformen voll ausgeschöpft werden. Die Kammer hat aber keinen Einfluss auf die Kamera- und Tonqualität der Teilnehmer. Schon eine veränderte Sitzposition oder der Winkel der Kamera vermittelt ein anderes Bild. Zu bedenken ist auch die Anzahl der Teilnehmer an einer Kammerversammlung. Spätestens bei 100 Teilnehmern geraten die technischen Möglichkeiten einer virtuellen Kammerversammlung an ihre Grenzen.

Dass nicht alle Thematiken besser in einer hybriden oder virtuellen Versammlung aufgehoben sind, erkennt der Entwurf selbst, indem er den Kammern ermöglicht, in der Geschäftsordnung auszuschließen, dass bestimmte Gegenstände nicht in einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung behandelt werden dürfen (§ 86a Abs. 2 Nr. 2 BRAO-E).<sup>3</sup> Aufgrund der aufgeführten Argumente kann man in Zweifel ziehen, ob die Möglichkeit eines Ausschlusses ausreicht oder die Kammern, wenn sie sich für alternative Versammlungsformen entscheiden, verpflichtet werden sollten, zwingende Ausschlüsse für hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vorzusehen.

Die Mindestvoraussetzungen für eine hybride und virtuelle Versammlung sind jeweils in Absatz 3 geregelt. Systematisch legt der Gesetzentwurf lediglich fünf Mindeststandards fest, überlässt abseits der Mindestvoraussetzungen die nähere

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 20/8674, S. 35.

Ausgestaltung jedoch den Kammern. Schon vor dem Hintergrund der rasanten technischen Entwicklungen kann der Gesetzentwurf keine näheren Vorgaben zu der technischen Umsetzung der Versammlungen machen. Auch entspricht es dem Selbstverwaltungsrecht der Kammern, die Versammlungsdurchführung den eigenen Bedürfnissen anzupassen.<sup>4</sup>

Die Mindestvoraussetzungen sollen die Rechte der Kammermitglieder schützen.<sup>5</sup> Das schließt auch ein, dass die Mindeststandards dafür sorgen müssen, dass die hybride oder virtuelle Versammlung annähernd gleichwertig neben der Präsenzversammlung stehen kann. Keinesfalls darf die hybride oder virtuelle Versammlung eine Versammlung zweiter Klasse werden. Sollten die Mindestvoraussetzungen nicht eingehalten werden, steht dem Kammermitglied über § 112f BRAO eine Anfechtungsmöglichkeit gegen den unter Missachtung der Mindestvoraussetzungen gefassten Beschluss zu.<sup>6</sup> Den Mindestvoraussetzungen kommt daher eine erhebliche Bedeutung zu. Insofern wird im Weiteren überprüft, ob einzelne Mindestvoraussetzungen die verfolgten Ziele erreichen oder ob potentielle Ergänzungen erforderlich sind.

### **III. Keine Anwesenheitspflicht von Vorstand oder Präsidium während der hybriden oder virtuellen Versammlung**

Im Gegensatz zur Umsetzung der digitalen Hauptversammlung im Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften aus 2022,<sup>7</sup> bei der die virtuelle Zuschaltung des Präsidiums sowie der Kammervorstände ausgeschlossen ist, erlaubt der Gesetzentwurf die Zuschaltung aller Versammlungsteilnehmer, also auch des Präsidiums und der Kammervorstände. Damit eröffnet der Entwurf eine reine virtuelle Versammlung, bei der niemand mehr an einem Ort physisch zusammenkommt, sondern alle Beteiligte sich digital zuschalten. Die am 21. Juli 2022 in Kraft getretene Regelung zur digitalen Hauptversammlung im Aktiengesellschaftsgesetz normiert, welche Personen an der virtuellen

---

<sup>4</sup> So auch die BT-Drs. 20/8674, S.21.

<sup>5</sup> BT-Drs. 20/8674, S. 35.

<sup>6</sup> BT-Drs. 20/8674, S. 35.

<sup>7</sup> BGBl. I S. 1166.

Hauptversammlung am Ort der Hauptversammlung anwesend sein sollen, müssen oder können.<sup>8</sup> Die Anforderungen, die an eine Hauptversammlung geknüpft werden, sollen auch im virtuellen Raum abgebildet werden. Aktionäre sollen die Mitglieder des Vorstands auf einem Podium in der Versammlung wahrnehmen können.<sup>9</sup> Ein solches Prozedere kennen die Versammlungen der Berufsordnungen grundsätzlich nicht. Eine Versammlungsleitung ist auch in den gängigen Online- Systemen möglich. Die Abweichung von den Anwesenheitserfordernissen der virtuellen Hauptversammlung im AktG erscheinen daher vertretbar.

#### **IV. Bild- und Tonübertragung der Teilnehmer**

Zu den Mindestvoraussetzungen soll die permanente Übertragung in Bild und Ton gehören.<sup>10</sup> Diese Voraussetzung an die Übertragung ist während der gesamten Versammlung einschließlich der Abstimmung zu erfüllen.<sup>11</sup> Das Erfordernis der Bild- und Tonübertragung ergibt sich bereits daraus, dass nur die wechselseitige visuelle und akustische Wahrnehmbarkeit eine der herkömmlichen Präsenzversammlung adäquate Versammlungssituation gewährleistet.<sup>12</sup>

Nicht Bestandteil der permanenten wechselseitigen Bild- und Tonübertragung sollen die Kammermitglieder sein.<sup>13</sup> Selbstredend sollen aber die Rechte der Kammermitglieder auch im Fall einer virtuellen Kammerversammlung gewahrt bleiben, z.B. die Antrags- und Rederechte der Kammermitglieder. Sollte das Kammermitglied sein Rederecht wahrnehmen, muss für das Kammermitglied aber auch eine Bild- und Tonübertragung verpflichtend sein. Richtigerweise sieht das der Entwurf in der Begründung, im Gegensatz zum Referentenentwurf, nun ausdrücklich vor. Bei der Versammlung muss gewährleistet sein, dass die Teilnehmer den

---

<sup>8</sup> RegE, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften, S. 28 ff, Der Vorstand soll weiterhin physisch präsent sein, gleiches gilt grundsätzlich für die Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern deren Teilnahme nicht nach § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen kann, die Versammlungsleiter und in den Fällen des § 176 Abs. 2 S.1 und 2 AktG der Abschlussprüfer.

<sup>9</sup> RegE, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften, S. 29.

<sup>10</sup> § 71a Abs. 3 Nr. 2 BNotO-E, § 86a Abs. 3 Nr. 2 BRAO-E; § 79a Abs. 3 Nr. 2 PAO-E.

<sup>11</sup> BT-Drs. 20/8674, S. 35.

<sup>12</sup> In Bezug auf die Voraussetzung der Bild- und Tonübertragung in Rahmen des § 128a ZPO, MüKoZPO/Fritsche, 6. Aufl. 2020, ZPO § 128a Rn. 6; Musielak/Voit/Stadler, 20. Aufl. 2023, ZPO § 128a Rn. 2.

<sup>13</sup> BT-Drs. 20/8674, S. 35.



Ausführungen anderer Teilnehmer folgen können. Nur unter diesen Voraussetzungen werden auch die Gestik und Mimik sowie das allgemeine nonverbale Verhalten wahrnehmbar. Aber nicht nur das „Wie“ der Äußerung, sondern auch dessen Urheber, muss für die Versammlungsteilnehmer erkennbar sein. Mit anderen Worten, das Gesagte muss seiner Sprecherquelle zugeordnet werden können. Die Gewährleistung dessen wäre bei einer reinen Tonübertragung bereits zweifelhaft. Die Verpflichtung der Bild- und Tonübertragung für die Kammermitglieder bezieht sich nach der Begründung jedoch nur auf das Rederecht.

Ein weiterer Gefahrenpunkt bei ausgeschalteten Kameras ist die private unberechtigte Aufzeichnung der Versammlung.<sup>14</sup> Dieses Risiko ist auch immer wieder Mittelpunkt von Diskussionen über die digitale Gerichtsöffentlichkeit. So sinkt in einer häuslichen Atmosphäre die Hemmschwelle, einzelne Passagen einer Online-Verhandlung respektive Versammlung aufzuzeichnen. Dabei ist dies insbesondere anzunehmen, wenn die Teilnehmer sich nicht persönlich zeigen müssen. Verstärkt wird dieser Effekt des Weiteren dadurch, dass ein wesentliches Sicherungsmittel gegen die externe Aufzeichnung des eigenen Bildschirms, z.B. mit einem externen Gerät (Handy oder Kamera), die Sichtbarkeit des Teilnehmers ist.

Die wechselseitige Übertragung des Bildes und des Tons von allen Versammlungsteilnehmern ist mit den gängigen Online-Systemen auch unproblematisch möglich. Ebenso dürften dadurch keine Bedenken bezüglich einer schlechteren Wahrnehmbarkeit der einzelnen Versammlungsteilnehmer bestehen. Die gängigen Online-Systeme bieten diverse Möglichkeiten, den Bildschirm für alle Teilnehmer gleichsam durch einen Administrator zu ordnen oder die Anordnung individuell den einzelnen Teilnehmern zu überlassen. So ist es möglich, auf den Bildschirmen nur den Sprecher anzuzeigen, die in dem Tagesordnungspunkt Involvierten oder alle Beteiligte der Versammlung. Das Problem kleiner, kaum mehr sichtbarer Kacheln bei einer Vielzahl von Teilnehmern ist technisch also ohne großen Aufwand behebbar.

---

<sup>14</sup> Die Aufzeichnung durch die Teilnehmer kann grundsätzlich auf zwei Arten passieren. Die erste Möglichkeit ist eine Aufzeichnung des eigenen Bildschirms, die durch die gängigen Aufzeichnungssperren weitestgehend verhindert werden kann. Im Fokus steht daher vor allem die Aufzeichnung durch ein externes Gerät.

Ebenfalls entstehen Probleme durch zugeschaltete Mitglieder ohne Bildübertragung mit dem überwiegend vorherrschenden Grundsatz der nichtöffentlichen Versammlungen. In der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer und in so gut wie allen Geschäftsordnungen der regionalen Kammern ist statuiert, dass die Versammlungen grundsätzlich nichtöffentlich sind.<sup>15</sup> Der Grundsatz der nichtöffentlichen Versammlung muss auch durch die Mindestvoraussetzungen gewahrt werden. Ohne eine Bildübertragung wird es ermöglicht, dass neben dem Kammermitglied auch weitere Zuhörer der Versammlung folgen, die sonst entweder gar nicht oder nur auf Einladung zulässig wären.<sup>16</sup>

## **V. Anforderungen an das Online-System**

Aufgrund der raschen Entwicklung der gängigen Online-Systeme macht der Gesetzentwurf keine näheren Vorgaben zu der Ausgestaltung der hybriden oder virtuellen Versammlung. Ebenso sollte jede Kammer selbst wählen können, welche Funktionen es für ihre Kammerversammlung am zweckdienlichsten hält. Auch deshalb erscheint das noch im Referentenentwurf aufgegriffene Beispiel zum Streaming der Kammerversammlung über deren Internetseite als verfehlt.<sup>17</sup> Das Beispiel stand im Widerspruch zu dem vorherrschenden Grundsatz der nichtöffentlichen Versammlung. So wird es kaum überprüfbar sein, ob Redebeiträge von Kammermitgliedern Dritten durch den Livestream zugänglich werden.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> § 17 Geschäftsordnung der Bundesrechtsanwaltskammer für die Hauptversammlung; bzgl der Kammerversammlungen, § 4 Abs. 2 Geschäftsordnung der RAK Celle, § 5 Geschäftsordnung der RAK Braunschweig, § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, § 3 Geschäftsordnung der RAK Köln, § 5 Geschäftsordnung der RAK Düsseldorf, § 5 Nr. 2 Geschäftsordnung der RAK Sachsen.

<sup>16</sup> So zB § 17 S. 2 Geschäftsordnung der Bundesrechtsanwaltskammer für die Hauptversammlung; bzgl der Kammerversammlungen, § 4 Abs.2 S.3 Geschäftsordnung der RAK Celle, § 3 S.2 Geschäftsordnung der RAK Köln, § 5 Nr.2 S.2 und 3 Geschäftsordnung der RAK Sachsen.

<sup>17</sup> RefE, S. 22.

<sup>18</sup> Ebenso zu den Problemen eines Livestreams bei der Hauptversammlung im AktG, BeckOGK/Paschos, 1.1.2023, AktG § 118a Rn. 44.

## **VI. Abschließende Thesen**

1. Virtuelle und hybride Versammlungen können über die Corona-Pandemie hinaus eine Alternative zur Präsenzversammlung sein, keinesfalls sollten die Präsenzversammlungen jedoch ersetzt werden. Die gesetzliche Grundform der Kammerversammlung sollte daher auch perspektivisch die Präsenzversammlung bleiben.
2. Richtigerweise überlässt der Gesetzentwurf die nähere Ausgestaltung der hybriden oder virtuellen Versammlung den Kammern. Die BRAO muss aber Mindeststandards festlegen, damit die Ausgestaltung der Kammern gleichwertige Äquivalente darstellen.
3. Zu den Mindestvoraussetzungen zählt die Übertragung in Bild und Ton für alle Versammlungsteilnehmer. Nur so kann die virtuelle oder hybride Versammlung eine gleichwertige Alternative zu der Präsenzverhandlung darstellen. Gleichzeitig beugt die Übertragung in Bild und Ton der Gefahr privater Aufzeichnungen vor und verhindert weitestgehend das Zuhören Nichtteilnahmeberechtigter.